

Krankenversicherung

Gemäß § 199a SGB V besteht die gegenseitige Meldepflicht bezüglich der Krankenversicherung zwischen Krankenkassen und Hochschulen. Zur Umsetzung dieser wechselseitigen Meldeverfahren wird in Zukunft das elektronische Studenten-Meldeverfahren (SMV) genutzt.

Die **Krankenkassen** melden an die **Hochschule**

- den Versicherungsstatus (M10)
- Beginn der Versicherung bei einem Krankenkassenwechsel (M11)
- Verzug mit der Zahlung der Krankenkassenbeiträge (M12)
- Begleichung der rückständigen Krankenkassenbeiträge (M13)

Die **Hochschule** meldet an die **Krankenkassen**

- Beginn des Studiums und den Tag der Einschreibung (M20)
- Ablauf des Semesters, indem oder mit Wirkung dessen Ablauf die Exmatrikulation erfolgt/ erfolgte (M30)

Studienbewerber*innen unter 30 Jahren müssen bei der Einschreibung folgenden Nachweis über die [Krankenversicherung](#) erbringen (Studienbewerber*innen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, brauchen diesen Nachweis nicht erbringen):

- dass sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder mit Beginn des Semesters, frühestens mit dem Tag der Einschreibung versichert sein werden, oder
- dass sie nicht gesetzlich versichert sind (weil sie versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig sind).

Hierzu haben die Studieninteressierten ihre Krankenkasse aufzufordern, an die Universität Oldenburg den Versichertenstatus zu melden. Die Krankenkasse erstellt hierzu elektronisch eine Meldung „M10“ [= Versichertenstatus (gesetzlich versichert oder nicht gesetzlich versichert)], die u.a. Angaben zu Name, Geschlecht, Anschrift und Geburtsdatum der Studieninteressierten sowie die jeweilige Krankenversichertennummer (10-stellig; die erste Stelle davon ist ein Buchstabe; bspw. Z123456789) und Betriebsnummer der Krankenkasse (8-stelliger Zahlencode; bspw. 98765432) enthält und an die Universität Oldenburg übermittelt wird. **Die „Absendernummer“ der Universität Oldenburg lautet H0001293 und kann der Krankenkasse mitgeteilt werden.** Ohne diese Meldung ist keine Einschreibung möglich. Falls die Krankenversichertennummer noch nicht verfügbar sein sollte (und daher nicht mit angegeben wurde), kann die Meldung dennoch erstellt / versendet werden.

Zuständig für die Meldung „M10“ ist:

- bei bereits bei einer Krankenversicherung Versicherten die Krankenkasse, bei der die Versicherung besteht oder mit Beginn des Semesters, frühestens mit dem Tag der Einschreibung, bestehen wird,
- bei nach § 6 versicherungsfreien oder nicht versicherungspflichtigen Studierenden die Krankenkasse, bei der zuletzt eine (gesetzliche) Versicherung bestand,
- bei nach § 8 von der Versicherungspflicht Befreite die Krankenkasse, die die Befreiung vorgenommen hat,
- eine der Krankenkassen, die bei Versicherungspflicht gewählt werden könnte.

Besteht eine gesetzliche Krankenversicherung und liegt eine „M10“ bei der Hochschule vor, meldet die Hochschule an die Krankenversicherung das Datum der Einschreibung sowie den Beginn des Semesters mit einer Meldung „M20“ [= Beginn des Studiums mit Semesterstart und Tag der Einschreibung].